

Belehrung über Rechte und Pflichten des Geschädigten

Sie erhalten diese Belehrung, weil Sie ein Geschädigter sind.

Als Geschädigter haben Sie das Recht zu wissen, welche Rechte und Pflichten Sie haben.

Lesen Sie bitte diese Belehrung gründlich durch.

Sie sind verpflichtet, eine Erklärung zu unterschreiben, mit der Sie den Erhalt dieser Belehrung bestätigen.

Neben den Informationen in der Belehrung finden Sie auch die Vorschriften, aus denen sie sich herleiten. Soweit nicht anders angegeben, sind es die Bestimmungen der polnischen Strafprozessordnung (Gesetz vom 6. Juni 1997. - Strafprozessordnung).

Der Geschädigte:

1) **ist eine Partei im Vorverfahren;**

Das Vorverfahren ist die Phase des Strafverfahrens, die der anschließenden Anklageerhebung vor dem Gericht vorausgeht (Art. 299 § 1).

2) **kann** in einem Gerichtsverfahren **Partei** (Nebenkläger) **sein**, wenn er dies beantragt.

Wenn Sie in einem Gerichtsverfahren als Nebenkläger auftreten wollen, müssen Sie eine Erklärung abgeben. Darin geben Sie an, dass Sie der Geschädigte sind und dass Sie vor Gericht als Nebenkläger auftreten wollen. Dies müssen Sie spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Gerichtsverhandlung tun, d.h. bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der Vorwürfe während der Verhandlung. Über den Termin der Verhandlung werden Sie in Kenntnis gesetzt (Art. 53, Art. 54 § 1 und Art. 350 § 4). Sie können dies tun:

- 1) mündlich, d.h. sagen und dies wird im Protokoll festgehalten (z.B. bei der ersten Verhandlung, bevor die Anklageschrift verlesen wird);
- 2) schriftlich, d.h. durch die Einreichung eines Schreibens.

Wenn Sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Erklärung abgeben, dass Sie Nebenkläger sein wollen, können Sie es nicht werden. Dies bedeutet, dass Sie die dem Nebenkläger zustehenden Rechte (die dem Geschädigten nicht zustehen) im Gerichtsverfahren nicht in Anspruch nehmen können.

Vertretung des Geschädigten:

Für den Geschädigten, der keine natürliche Person ist, werden die Verfahrenshandlungen von einer Behörde durchgeführt, die befugt ist, in seinem Namen zu handeln.

Ist der Geschädigte ganz oder teilweise entmündigt, werden seine Rechte von einem gesetzlichen Vertreter (Vormund, Pfleger) oder von der Person ausgeübt, unter deren ständiger Obhut der Geschädigte steht.

Ist der Geschädigte insbesondere aus Alters- oder Gesundheitsgründen unbeholfen, können seine Rechte von der Person ausgeübt werden, in deren Obhut sich der Geschädigte befindet (Art. 51).

Im Falle des Todes des Geschädigten können die Rechte, die ihm zugestanden hätten, von seinen nächsten Angehörigen oder Unterhaltsberechtigten ausgeübt werden (Art. 52).

Ihre Rechte und Pflichten als Geschädigter im Strafverfahren

1. Das Recht die Rechtsbeihilfe in Anspruch nehmen

Sie können einen Bevollmächtigten - einen Rechtsanwalt oder Rechtsberater - benennen.

Der Bevollmächtigte wird Sie im laufenden Strafverfahren vertreten (Art. 87 § 1).

Der Bevollmächtigte kann Sie während des gesamten Verfahrens oder bei einer bestimmten Verfahrenshandlung vertreten.

Bevollmächtigter Ihrer Wahl

Sie können selbst einen Bevollmächtigten bestellen. In diesem Fall müssen Sie ihn selbst bezahlen. Sie können bis zu drei Bevollmächtigte ernennen, die Sie im Laufe des Strafverfahrens vertreten (Art. 77 und Art. 88).

Vom Gericht bestellter Bevollmächtigter - Bevollmächtigter von Amts wegen

Wenn Sie nachweisen, dass Sie die Kosten für einen Bevollmächtigten nicht aufbringen können (Sie sind nicht in der Lage, die Kosten für den Bevollmächtigten zu tragen, ohne dass der notwendige Lebensunterhalt für Sie und Ihre Familie darunter leidet) kann das Gericht einen Bevollmächtigten von Amts wegen für das gesamte Verfahren oder für die Vornahme einer bestimmten Verfahrenshandlung bestellen (Art. 78 § 1 und 1a und Art. 88)

Denken Sie daran: wenn Sie einen Antrag auf Bestellung eines Bevollmächtigten von Amts wegen stellen, fügen Sie immer Nachweise bei, die belegen, dass Sie nicht in der Lage sind, den Bevollmächtigten selbst zu bezahlen (z.B. Verdienstbescheinigung, Bescheinigung über Familienunterhalt, Wohnungskosten).

Während des Vorverfahrens können Sie einen solchen Antrag bei der verfahrensführenden Behörde stellen, die ihn an das Gericht weiterleitet, oder direkt beim Gericht. Schreiben Sie immer, um welchen Fall es sich handelt.

2. Das Recht die Unterstützung eines Dolmetschers in Anspruch zu nehmen

Sie haben das Recht auf einen Dolmetscher, wenn:

- 1) Sie der polnischen Sprache nicht mächtig sind;
- 2) Sie gehörlos sind oder nicht sprechen können und es nicht ausreicht, mit Ihnen schriftlich zu kommunizieren;
- 3) wenn man ein in einer Fremdsprache verfasstes Schreiben ins Polnische übersetzen lassen muss oder wenn ein in Polnisch verfasstes Schreiben in eine Fremdsprache übersetzt werden muss;
- 4) wenn Sie mit dem Inhalt der Beweisaufnahme vertraut gemacht werden müssen und diese z.B. in einer Sprache ist, die Sie nicht kennen (Art. 204).

3. Recht auf Teilnahme an einer Verfahrenshandlung

Wenn eine Handlung durchgeführt werden soll, an der Sie ein Recht auf Teilnahme haben, werden Sie über Zeit und Ort der Handlung informiert.

Die Verfahrenshandlung wird nicht durchgeführt

- 1) wenn Sie nicht erscheinen und es keinen Nachweis dafür gibt, dass Sie über den Termin der Handlung informiert worden sind;
- 2) wenn der begründete Verdacht besteht, dass Ihr Nichterscheinen auf natürliche Hindernisse **oder andere außergewöhnliche Gründe** (z.B. einen Unfall) zurückzuführen ist;
- 3) wenn Sie Ihr Nichterscheinen ordnungsgemäß entschuldigt und beantragt haben, dass die Handlung nicht ohne Sie durchgeführt wird, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig (Art. 117 § 1 und 2).

4. Anwesenheit der vom Geschädigten angegebenen Person

Im Vorverfahren können Sie eine Person Ihres Vertrauens benennen und mitteilen, dass Sie wünschen, dass diese bei der Verfahrenshandlung unter Ihrer Beteiligung anwesend ist. Die Anwesenheit dieser Person ist zulässig, wenn dadurch die Durchführung der Handlung nicht verhindert oder wesentlich erschwert wird (Art. 299a § 1).

5. Das Recht auf Schutz der persönlichen Daten des Geschädigten

Ihre Wohnanschrift, Arbeitsanschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse werden nicht in die Akte aufgenommen. Sie sind in einer separaten Anlage enthalten. Sie können von der das Verfahren führenden Behörde eingesehen werden.

Das Gericht oder die das Vorverfahren führende Behörde darf diese Daten nur in Ausnahmefällen offenlegen (Art. 148a und Art. 156a).

Die Fragen, die Ihnen bei der Vernehmung gestellt werden, dürfen nicht darauf abzielen, Ihren Wohn- oder Arbeitsort zu erfahren. Dies ist nur zulässig, wenn es für die Entscheidung des Falles relevant ist (Art. 191 § 1b).

6. Einsicht in die Akte des Falles

Sie können jederzeit während einer Untersuchung oder Ermittlung - auch nach deren Abschluss - **Einsicht in die Akte verlangen**. Sie können auch kostenpflichtige Abschriften und Auszüge aus der Akte verlangen oder sie selbst anfertigen (z.B. Fotokopien).

Der das Verfahren Führende kann Ihnen die Akteneinsicht unter Berufung auf ein wichtiges staatliches Interesse oder das Wohl des Verfahrens verweigern.

Die Akte kann in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Verweigert der Staatsanwalt Ihnen die Akteneinsicht, muss er Ihnen mitteilen, dass die Akte zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden kann. Er informiert Sie jedoch nur, **wenn Sie dies beantragen**.

Der Staatsanwalt darf Ihnen die Einsicht in die Akte, die Anfertigung von Abschriften oder Kopien und die Herausgabe von Abschriften oder Auszügen mit der Benachrichtigung des Verdächtigen über die Frist für die abschließende Bekanntmachung mit den Unterlagen nicht verweigern (Art. 156 § 5).

Nach der Verweisung des Falles an das Gericht können Sie **als Partei** (**Nebenkläger**) uneingeschränkte Einsicht in die Verfahrensakte erhalten und Kopien und Abschriften der angeforderten Unterlagen erhalten oder diese selbst anfertigen (z.B. Fotokopien). Wenn es technisch möglich ist, können die Informationen über die Verfahrensakte auch über ein IKT-System zur Verfügung gestellt werden (Art. 156 § 1).

7. Antrag auf Verweisung des Falles an ein Schlichtungsverfahren

Sie können jederzeit beantragen, dass der Fall einem Schlichtungsverfahren unterzogen wird. Dabei soll unter anderem versucht werden, zwischen den Geschädigten und dem Angeklagten eine Einigung über die Art der Wiedergutmachung zu erzielen. Anteil am Schlichtungsverfahren ist freiwillig (Art. 23a § 1).

Das Schlichtungsverfahren wird von einem ernannten Schlichter geleitet, der das Schlichtungsverfahren vertraulich behandeln muss (Art. 178a).

8. Das Recht auf Information

Information über die Gerichtsentscheidung

Im Vorverfahren können Sie „für die Zukunft“ beantragen, darüber informiert zu werden, wie das Verfahren vor Gericht abgeschlossen wird. Dies kann per normalem Brief, Fax oder E-Mail geschehen.

Auf der Grundlage dieses Antrags sendet Ihnen das Gericht eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung, mit der der Fall abgeschlossen wird, oder einen Auszug aus dieser Entscheidung zu. Diese können in elektronischer Form übermittelt werden (Art. 299a § 2).

Information bezüglich der Untersuchungshaft

Das Gericht oder der Staatsanwalt (je nach der Phase des Verfahrens) benachrichtigt Sie, wenn:

- 1) die gegen den Verdächtigen angewandte Maßregel in Form der Untersuchungshaft aufgehoben worden ist **oder**
- 2) die gegen den Verdächtigen angewandte Maßregel in Form der Untersuchungshaft in eine andere Maßregel umgewandelt wurde (z.B. polizeiliche Überwachung, Kautions - mit der Folge, dass der Verdächtige aus der Untersuchungshaft entlassen wird) **oder**
- 3) der Verdächtige aus der Untersuchungshaft geflohen ist.

Wenn Sie auf dieses Recht verzichten und erklären, dass Sie nicht benachrichtigt werden wollen, werden Sie diese Informationen nicht erhalten (Art. 253 § 3).

Information über die Vorwürfe

Sie können beim Gericht beantragen, dass Ihnen mitgeteilt wird, welche Vorwürfe gegen den Angeklagten erhoben wurden und wie diese rechtlich eingestuft werden.

Wenn mehrere Geschädigte einen Antrag stellen, können die Informationen über die Vorwürfe und ihre rechtliche Einstufung in einer Mitteilung auf der Website des Gerichts veröffentlicht werden (Art. 337a). Dann erhalten Sie keine Informationen, die nur an Sie gerichtet sind.

Gerichtstermin

Sie werden über Ort und Termin der Gerichtsverhandlung zur Einstellung, zur bedingten Einstellung und zur Verurteilung ohne Hauptverhandlung informiert (Art. 339, Art. 341 und Art. 343).

Verhandlungstermin

Sie werden über Ort und Termin der Verhandlung informiert (Art. 350 § 4).

9. Rechte im Zusammenhang mit Verfahrenshandlungen

Wenn Sie Anzeige über eine Straftat erstattet haben, können Sie eine Bestätigung der Anzeigerstattung erhalten. Dazu müssen Sie einen Antrag auf Ausstellung der Bestätigung stellen (Art. 304b).

Sie können beantragen, dass der das Verfahren Führende eine Handlung vornimmt, z.B. die Befragung eines Zeugen, die Beschaffung eines Dokuments oder die Zulassung eines Sachverständigengutachtens (Art. 315 § 1) - dies ist ein **Beweisantrag**.

Der das Verfahren Führende kann Ihren Beweisantrag ablehnen, wenn:

- 1) die Beweisaufnahme unzulässig ist;
- 2) der zu beweisende Umstand für den Ausgang des Verfahrens unerheblich ist oder wurde bereits entsprechend der Behauptung des Antragstellers nachgewiesen;
- 3) der Beweis für die Feststellung des betreffenden Umstandes nicht geeignet ist;
- 4) die Beweisaufnahme nicht möglich ist;
- 5) der Beweisantrag offensichtlich zum Zweck der Verfahrensverlängerung gestellt wird;
- 6) der Beweisantrag nach Ablauf der von der Verfahrensbehörde gesetzten Frist, von der die antragstellende Partei unterrichtet wurde, gestellt wurde (Art. 170 § 1).

In dem Ermittlungsverfahren darf der das Verfahren Führende Ihnen die Teilnahme an einer Handlung nicht verweigern, wenn Sie diese beantragt haben und daran teilnehmen wollen (Artikel 315 § 2).

Wenn Sie die Teilnahme an anderen Handlungen während der Ermittlungen oder Untersuchungen verlangen, kann der Staatsanwalt Ihnen diese Teilnahme verweigern. Dies kann in einem besonders begründeten Fall aufgrund des wichtigen Interesses des Verfahrens geschehen (Art. 317).

Wenn eine Verfahrenshandlung in der Gerichtsverhandlung nicht wiederholt werden kann, können Sie daran teilnehmen, es sei denn, dass durch die Verzögerung bei ihrer Durchführung Beweismittel verloren gehen oder verfälscht werden könnten (Art. 316 § 1).

Besteht die Befürchtung, dass irgendein Zeuge während der Gerichtsverhandlung nicht vernommen werden kann, können Sie beantragen, dass der Zeuge vom Gericht vernommen wird, oder bei der Staatsanwaltschaft beantragen, dass der Zeuge auf diese Weise vernommen wird (Art. 316 § 3).

Wurde ein Sachverständigengutachten als Beweismittel im Verfahren zugelassen, können Sie das schriftliche Gutachten des Sachverständigen einsehen und an seiner Vernehmung teilnehmen (Art. 318).

Sie können verlangen, angehört zu werden, wenn in der Ermittlung oder Untersuchung auf diese Maßnahme verzichtet worden ist. Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben, wenn er zu einer Verschleppung des Verfahrens führen würde (Art. 315a).

Sie können einen Antrag auf Ergänzung der Ermittlung oder Untersuchung stellen. Der Antrag muss innerhalb von 3 Tagen nach der Maßnahme, die als abschließende Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen durch den Verdächtigen bezeichnet wird, gestellt werden (Art. 321 § 5).

Sie können eine Beschwerde einreichen wegen:

- 1) der Untätigkeit der Behörde, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Anzeige einer Straftat über die Einleitung oder Ablehnung der Einleitung eines Vorverfahrens - Ermittlungsverfahrens oder einer Untersuchung - unterrichtet werden (Art. 306 § 3);

- 2) der Entscheidung, die Einleitung eines Vorverfahrens
 - Untersuchung oder Ermittlungsverfahren - abzulehnen oder einzustellen (Art. 306 § 1 und 1a). Sie müssen dies innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Beschlusses tun. Zum Zwecke der Beschwerdeerhebung haben Sie das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte, die Ihnen der Staatsanwalt auch in elektronischer Form zur Verfügung stellen kann (Art. 306 § 1b);
- 3) Entscheidungen und Anordnungen, die den Weg zum Erlass eines Urteils schließen (sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht), in Bezug auf eine Maßregel und wenn dies gesetzlich vorgesehen ist (Art. 459);
- 4) Maßnahmen, die Ihre Rechte verletzen (Art. 302 § 2).

10. Recht auf Schadenersatz oder Entschädigung

Bis zum Abschluss der Gerichtsverhandlung (d.h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Gericht der Überzeugung ist, dass alle Beweise aufgenommen wurden, und dies verkündet) haben Sie das Recht, zu beantragen, dass das Gericht dem Angeklagten auferlegt:

- 1) Ihnen den Schaden zu ersetzen, der Ihnen durch die Straftat entstanden ist
 - entweder ganz oder teilweise;
- 2) Ihnen das erlittene Leid zu entschädigen (Art. 49a § 1);

11. Erstattung der im Zusammenhang mit dem Strafverfahren entstandenen Kosten

Sie können beim Gericht die Erstattung der Auslagen beantragen, die Ihnen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren entstanden sind. Sie können auch die Erstattung der Kosten für die Bestellung eines Bevollmächtigten oder für das Erscheinen vor Gericht beantragen (Art. 618j und Art. 627).

12. Pflicht zur Entschuldigung der Abwesenheit

Wenn Sie vorgeladen wurden und aus Krankheitsgründen nicht erscheinen können, müssen Sie Ihre Abwesenheit entschuldigen. Dazu

müssen Sie den Gerichtsarzt aufsuchen, denn nur er kann eine Bescheinigung ausstellen, die als Entschuldigung gilt. Jede andere Bescheinigung oder Krankschreibung wird nicht als Entschuldigung anerkannt. Die Liste der Gerichtsärzte finden Sie auf der Webseite des Gerichts (Art. 117 § 2a).

13. Pflichten des Geschädigten

Sie können der Durchführung einer Begutachtung und Untersuchung, die nicht mit einem chirurgischen Eingriff oder einer Beobachtung in einer medizinischen Einrichtung verbunden ist, nicht widersprechen, wenn die Feststellung der Strafbarkeit der Tat von Ihrem Gesundheitszustand abhängt (Art. 192 § 1).

Wenn Sie sich nicht im Inland oder in einem anderen Land der Europäischen Union aufhalten, müssen Sie einen Empfangsberechtigten (Person oder Institution) für die Zustellung im Inland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union benennen (Art. 138).

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren Aufenthaltsort, auch aufgrund einer Freiheitsstrafe in einem anderen Fall, oder Ihre Postfachadresse ändern, müssen Sie eine neue Adresse angeben (Art. 139).

Wenn Sie dem das Verfahren Führenden die Zustellungsadresse, die Änderung Ihres Wohnsitzes, Ihres Aufenthalts oder Ihrer Postfachanschrift nicht mitteilen, gelten die an Ihre derzeitige Anschrift gerichteten Schreiben als zugestellt. In solch einer Situation werden Sie die Informationen, die für Sie wichtig sein könnten, nicht erhalten.

14. Recht auf Schutz

Wenn eine Gefahr für Ihr Leben oder die Gesundheit von Ihnen oder Ihren Angehörigen besteht, können Sie für die Dauer der Verfahrenshandlung, zu der Sie vorgeladen wurden, Polizeischutz erhalten.

Wenn das Ausmaß der Gefahr hoch ist, kann Ihnen und Ihren Angehörigen Personenschutz oder Unterstützung bei dem Wechsel des Aufenthaltsortes gewährt werden.

Um Schutz zu erhalten, muss man einen Antrag an den Woiwodschaftspolizeipräsidenten (Hauptstadtpolizeipräsidenten) **richten**.

ACHTUNG: Der Antrag ist **über die das Verfahren führende Behörde oder das Gericht** zu stellen (Art. 1-17 des Gesetzes vom 28. November 2014 über den Schutz und die Unterstützung des Geschädigten und des Zeugen).

Das bedeutet, dass Sie in dem Antrag (Schreiben) zwei Adressaten angeben:

- 1) die Behörde, die das Vorverfahren führt, oder das Gericht und
- 2) den Woiwodschaftspolizeipräsidenten (Hauptstadtpolizeipräsidenten).

Woiwodschaftspolizeipräsident (Hauptstadtpolizeipräsidenten)

über

die das Verfahren führende Behörde

Sie reichen den Antrag bei der das Vorverfahren führenden Behörde oder bei dem Gericht ein. Die Behörde, bei der der Antrag eingeht, leitet diesen Antrag an den Polizeipräsidenten weiter.

Sie können auch die Vollstreckung einer in Polen erlassenen einstweiligen Verfügung beantragen, die es dem Täter verbietet, sich Ihnen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zu nähern oder Kontakt mit Ihnen aufzunehmen. Dies ist eine so genannte Europäische Schutzanordnung (Art. 611w-611wc).

15. Recht auf Unterstützung

Sie und Ihre Angehörigen können kostenlose medizinische, psychologische, rehabilitative, juristische und materielle Hilfe im Hilfsnetzwerk

für Opfer von Straftaten erhalten (Art. 43 § 8 Pkt. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1997. - Strafvollzugsgesetzbuch, GBl. von 2024, Pos. 706).

Ausführliche Informationen über diese Hilfe erhalten Sie auf der Website
<https://www.gov.pl/web/sprawiedliwosc/funduszsprawiedliwosci> oder unter der Telefonnummer **+48 222 309 900**.

16. Recht auf staatliche Entschädigung

Wenn Sie einen festen Aufenthaltsort in der Republik Polen oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, können Sie bei dem Gericht eine staatliche Entschädigung beantragen.

Dieses Recht ergibt sich aus dem Gesetz vom 7. Juli 2005 über die staatliche Entschädigung für Opfer einiger Straftaten.

Eine Entschädigung kann nur in der Höhe gewährt werden, die Folgendes abdeckt:

- 1) Verlust des Verdienstes oder anderer Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts,
 - 2) die Kosten für medizinische Behandlung und Rehabilitation,
 - 3) Beerdigungskosten
- die Folge einer Straftat sind, durch die eine natürliche Person:
- 1) Tod,
 - 2) schwere Körperverletzung, Beeinträchtigung der Körperfunktionen oder Gesundheitsstörung - mit einer Dauer von mehr als 7 Tagen - erlitten hat.

Sie können nur dann einen Anspruch geltend machen, wenn Sie keine Mittel vom Täter, von einer Versicherung oder von der Sozialhilfe erhalten können.

Wenn Ihnen etwas unklar ist oder Sie weitere Informationen benötigen, können Sie jederzeit die das Verfahren führende Person fragen. Der das Verfahren Führende ist verpflichtet, Ihnen Ihre Rechte und Pflichten vollständig und verständlich zu erklären.